

## **2. Sachliche Mittel zur Fristenkontrolle**

### **2.1 Elektronische Fristenkontrolle**

Zur Fristenüberwachung kann ein Computersystem als Hilfsmittel verwendet werden. Es muss aber gewährleistet sein, dass zum Schutz gegen eine spätere Abänderung eines einmal eingetragenen Datums eine besondere Sicherung des Computersystems, z.B. dahingehend, dass diese Datenänderung überhaupt nicht oder nur unter Überwindung besonderer Sperrmechanismen möglich ist, vorhanden ist.

Sofern die Fristenerfassung und -kontrolle mittels EDV erfolgt, müssen eine permanente Datensicherung und zudem eine sofortige Reparatur im Störfall gewährleistet sein.

Verwendet ein Steuerberater einen von einer Fachfirma erstellten EDV-gestützten Fristenkalender, ist es nicht erforderlich, dass er als Vorsorge für etwaige Störungen des EDV-gestützten Fristenkalenders zusätzlich einen schriftlichen Fristenkalender führt, soweit eine Datensicherung erfolgt und eine Servicefirma die Reparatur im Störfall unverzüglich durchführt oder den Versuch unternimmt, vor einer Reparatur dafür zu sorgen, dass die gespeicherten Fristen ausgegeben werden.

Verwendet ein Steuerberater einen elektronischen Fristenkalender, muss er im Hinblick auf die spezifischen Fehlermöglichkeiten bei der Dateneingabe Kontrollen einrichten, die gewährleisten, dass eine fehlerhafte Eingabe rechtzeitig erkannt wird, soweit das Programm dies nicht selbst vorsieht.

Wird die elektronische Fristenkontrolle z.B. im Zuge einer Neuinstallation eines PC außer Funktion gesetzt, muss sich der Angehörige der rechtsberatenden und steuerberatenden Berufe entweder selbst rechtzeitig vergewissern, dass die Fristenkontrolle wieder funktioniert, oder die Einhaltung der laufenden Fristen in anderer Form sicherstellen (s. Beschluss des BGH vom 12.10.1998, II ZB 11/98, DStR 1999, 251).

Die eingegebenen Daten sind systematisch auszudrucken, um nachträgliche Kontrollmöglichkeiten zu schaffen. Laut höchstrichterlicher Rechtsprechung darf die elektronische Kalenderführung eines Prozessbevollmächtigten grundsätzlich keine geringere Überprüfungssicherheit bieten als die eines herkömmlichen Fristenkalenders. Eingaben in den EDV-Kalender müssen durch Ausgabe der eingegebenen Einzelvorgänge über den Drucker oder durch Ausgabe eines Fehlerprotokolls durch das Programm kontrolliert werden. Die Fertigung eines Kontrollausdrucks ist erforderlich, um nicht nur Datenverarbeitungsfehler des EDV-Programms, sondern auch Eingabefehler oder -versäumnisse mit geringem Aufwand rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen, zumal der Ausdruck dem Schriftstück, das dem Rechtsanwalt vorzulegen ist, beigeheftet werden kann (BGH, Beschluss vom 02.02.2010, XI ZB 23 und 24/08). Bei elektronischer Kalenderführung durch den Prozessbevollmächtigten muss dieser sicherstellen, dass die gleiche Überprüfungssicherheit gegeben ist wie bei Führung eines herkömmlichen Fristenkalenders. Daher ist die Fertigung eines Kontrollausdrucks grundsätzlich erforderlich, um zu gewährleisten, dass Eingabefehler und -versäumnisse rechtzeitig bei Vorlage der Handakte erkannt werden können. Ob dies auch dann gilt, wenn die Handakten ausschließlich elektronisch geführt werden, hat der BGH offengelassen (BGH, Beschluss vom 02.02.2021, X ZB 2/20).

Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe müssen für eine zuverlässige Fristenkontrolle sorgen und die Organisation des Bürobetriebs so gestalten, dass Fristversäumnisse vermieden werden. Wird eine elektronische Fristenkontrolle – z.B. im Zuge einer Neuinstallation des Rechners – außer Funktion gesetzt, müssen sie sich entweder selbst rechtzeitig vergewissern, dass die Fristenkontrolle wieder funktioniert, oder die Einhaltung der laufenden Fristen in anderer Form sicherstellen. Es genügt nicht, die erforderliche erneute Aktivierung der elektronischen Fristenüberwachung einem vertrauenswürdigen

digen und ansonsten zuverlässigen Mitarbeiter zu übertragen (BFH, Beschluss vom 27.07.2011, IV B 131/10).

## **2.2 Fristenkalender/Fristenbuch und Postausgangsbuch**

Es spricht im Hinblick auf die möglichen Störfälle bei der EDV-Fristenkontrolle (technische Schwierigkeiten wie der Ausfall der Computeranlage) einiges für den manuell geführten herkömmlichen Fristenkalender, da so Manipulationen ausgeschlossen sind und Kontrollen auch für den nicht mit der EDV vertrauten Steuerberater leicht möglich sind.

Die sachgerechte Fristenkontrolle bedingt immer die Führung eines Postausgangsbuches, damit der Nachweis erbracht werden kann, dass ein Frist wahrendes Schriftstück die Kanzlei verlassen hat. Auch hier empfiehlt sich das manuell geführte Postausgangsbuch.

Ein Anwalt hat grundsätzlich sein Möglichstes zu tun, um Fehlerquellen bei der Eintragung und Behandlung von Rechtsmittelfristen auszuschließen (siehe BGH, Beschluss vom 10.10.1991, VII ZB 4/91).

Ein Organisationsverschulden liegt vor, wenn ein Steuerberater einen EDV-gestützten Fristenkalender verwendet, aber nicht anordnet, dass die Eingaben in diesen Kalender jeweils durch Ausgabe der eingegebenen Einzelvorgänge über einen Drucker oder durch Ausgabe eines Fehlerprotokolls kontrolliert werden (BGH, Beschlüsse vom 02.02.2010, XI ZB 23 und XI ZB 24/08). Die Organisation der Fristen- und Ausgangskontrolle im Büro eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts muss so aufgebaut sein, dass menschliches Versagen möglichst ausgeschlossen ist und bei normalem Verlauf der Dinge ein unterlaufener Fehler aufgefangen wird. Wird die Handakte eines Rechtsanwalts allein elektronisch geführt, muss sie ihrem Inhalt nach der herkömmlich geführten Akte entsprechen. Sie muss insbesondere zu Rechtsmittelfristen und deren Notierung ebenso wie diese verlässlich Auskunft geben können

und darf keine geringere Überprüfungssicherheit bieten als ihr analoges Pendant (BGH, Beschluss vom 09.07.2014, XII ZB 709/13).

Für die Ausgangskontrolle des elektronischen Postfachs beA bei fristgebundenen Schriftsätzen genügt nicht die Feststellung, dass die Versendung irgendeines Schriftsatzes mit dem passenden Aktenzeichen an das Gericht erfolgt ist, sondern anhand des zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens ist auch zu prüfen, welcher Art der Schriftsatz war (BGH, Beschluss vom 17.03.2020, VI ZB-99/19).

Ist der Zugriff auf einen ausschließlich elektronisch geführten Fristenkalender wegen eines technischen Defekts einen ganzen Arbeitstag lang nicht möglich, kann es die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts in Fristensachen verlangen, dass die dem Rechtsanwalt vorliegenden Handakten auf etwaige Fristabläufe hin kontrolliert werden (BGH, Beschluss vom 27.01.2015, II ZB 23/13). Werden die Eingaben in den EDV-Kalender nicht durch Ausgabe der eingegebenen Einzelvorgänge über den Drucker oder durch Ausgabe eines Fehlerprotokolls durch das Programm kontrolliert, ist darin ein anwaltliches Organisationsverschulden zu sehen (BSG, Beschluss vom 28.06.2018, B 1 KR 59/17 B; BGH, Beschluss vom 12.04.2018, V ZB 138/17).

Nach dem Beschluss des BGH vom 28.02.2019, III ZB 96/18, DB 2019, 846 hat bei der Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender eine Kontrolle durch einen Ausdruck der eingegebenen Einzelvorgänge oder eines Fehlerprotokolls zu erfolgen. Unterbleibt eine derartige Kontrolle, so liegt ein anwaltliches Organisationsverschulden vor (Bestätigung BGH, Beschlüsse vom 12.04.2018, V ZB 138/17, NJW-RR 2018, 1267 und vom 17.04.2012, VI ZB 55/11, NJW-RR 2012, 1085).

Werden die Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender und die anschließende Eingabekontrolle in zwar mehrstufigen, aber ausschließlich EDV-gestützten und jeweils nur kurze Zeit benötigenden Arbeitsschritten am Bildschirm durchgeführt, besteht eine erhöhte

## 5. Fristenüberwachung

Täglich bei Arbeitsbeginn sind die Fristen und Vorfristen aus dem elektronischen Fristenkalender ausgedruckt bzw. aus dem manuell geführten Fristenbuch kopiert für jeden Sachbearbeiter mit einem entsprechenden Hinweis sichtbar an den Arbeitsplatz zu legen. Zusätzlich hat eine Erinnerung per E-Mail mit Aufforderung zur „Lesebestätigung“ zu erfolgen.

Bei am gleichen Tag ablaufenden Fristsachen erkundigt sich die Fachkraft persönlich bei den betreffenden Sachbearbeitern mittags nach dem Stand der Bearbeitung. Sämtliche bearbeitete Fristsachen inklusive Anträge auf Fristverlängerung (z.B. bei Klagebergründungsfristen gem. § 77 FGO) müssen spätestens eine Stunde vor Dienstschluss der Fachkraft persönlich übergeben werden (mit Unterschrift des Steuerberaters), damit der Postausgang etc. in Ruhe erfolgen kann. Ein Kanzleimitarbeiter kann keinen Antrag auf Fristverlängerung stellen (BGH, Beschluss vom 19.12.2018, XII ZB 53/18). Zu einer ordnungsgemäßen Organisation des Fristenwesens in einem Anwaltsbüro gehört nicht nur die Anweisung an das zuständige Büropersonal, den für den Beginn der Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist maßgeblichen Zeitpunkt der Zustellung eines Urteils anhand der Datumsangabe im unterzeichneten Empfangsbekanntnis oder auf dem Zustellungsumschlag zu ermitteln. Dem Büropersonal muss auch aufgegeben werden, das Datum der Zustellung gesondert und deutlich abgehoben von dem nicht maßgeblichen Aufdruck des Eingangsdatums zu vermerken (BGH, Beschluss vom 22.06.2010, VIII ZB 12/10).

Bei der Organisation des Fristenwesens in seiner Kanzlei hat ein Rechtsanwalt durch geeignete Anweisungen sicherzustellen, dass die zur wirksamen Fristenkontrolle erforderlichen Handlungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem im Fristablauf auslösenden Ereignis vorgenommen werden.

Beantragt ein Rechtsanwalt eine Fristverlängerung, so muss das hypothetische Ende der beantragten Fristverlängerung bei oder alsbald nach Einreichung des Verlängerungsantrags im Fristenkalender eingetragen, als vorläufig gekennzeichnet und rechtzeitig, spätestens nach Eingang der gerichtlichen Mitteilung überprüft werden, damit das wirkliche Ende der Frist festgestellt wird (BGH, Beschluss vom 13.07.2010, VI ZB 1/10; BGH, Beschluss vom 12.05.2020, XI ZB 19/19). Zugleich mit der Eintragung des beantragten (voraussichtlichen) Fristenendes ist hierfür auch eine Vorfrist einzutragen (BGH, Beschluss vom 04.09.2018, VIII ZB 70/17). Für Fristen, die nicht als erledigt bei der Fachkraft vorliegen, muss der zuständige Sachbearbeiter bzw. Steuerberater, der die Post unterschreiben muss, die Verantwortung der späteren Versendung bzw. Einwurf beim Finanzamt übernehmen. Es gehört zu den Aufgaben eines Prozessbevollmächtigten, bei der Bearbeitung der Sache (Rechtsmittelbegründungsfrist) eigenständig den Fristablauf zu prüfen (BGH, Beschluss vom 06.07.2011, XII ZB 88/11). Dabei darf der Steuerberater sich nicht auf den Eingangstempel seiner Kanzlei verlassen, sondern muss prüfen, ob das Datum des Eingangstempels mit dem vom Postbediensteten auf dem Zustellschlag eingetragenen Zustellungsdatum übereinstimmt (BFH, Beschluss vom 30.11.2010, IV B 39/10). Keine Wiedereinsetzung wird gewährt bei unzureichender Nachprüfung des Ablaufs der Beschwerdefrist durch den Prozessbevollmächtigten (BFH, Beschluss vom 29.12.2010, IV B 50/10).

Eine unverschuldete Versäumung der Berufungsbegründungsfrist liegt nicht vor, wenn die Berufungsbegründung nur deshalb nicht fristgerecht dem Berufungsgericht übermittelt werden konnte, weil eine Kanzleimitarbeiterin, die die Berufungsbegründung gefertigt hatte, ihren Arbeitsplatz verlassen hatte, mangels Kenntnis ihres Passworts der Rechtsanwalt und seine übrigen Kanzleimitarbeiter nicht auf den abgespeicherten Text zugreifen konnten und dies auch erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist auffiel. Bei dieser Fallgestaltung ist ein

Verschulden begründender Organisationsmangel bei der Ausgangskontrolle anzunehmen. Weiterhin ist ein Organisationsmangel darin zu sehen, dass keine Vorkehrungen dafür getroffen worden sind, dass auch in dem nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht ganz fernliegenden Fall eines Ausfalls von Kanzleimitarbeitern ein Zugriff auf von ihnen gefertigte Texte gewährleistet war. Ein Organisationsverschulden kann nicht ausgeschlossen werden, wenn statt einer Fristenkontrolle die zu beachtende Revisionsbegründungsfrist nur in einer Wiedervorlageliste oder durch Erfassung der Wiedervorlage in einem elektronischen Dokumentationssystem berücksichtigt wird (BFH, Urteil vom 22.05.2018, XI R 22/17).

Wird die elektronische Fristenkontrolle im Zuge einer Neuinstallation des Rechners außer Funktion gesetzt, muss sich der Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe entweder selbst rechtzeitig vergewissern, dass die Fristenkontrolle wieder funktioniert, oder die Einhaltung der laufenden Fristen in anderer Form sicherstellen (BFH, Beschluss vom 27.07.2011, IV B 131/10). Es genügt nicht, wenn ein Prozessbevollmächtigter lediglich Wiedervorlagefristen für die Bearbeitung einer Sache in einen dafür bestimmten Fristenkalender einträgt. Bei einer solchen Verfahrensweise ist eine korrekte Kontrolle, wann die Frist abläuft und ob die Beschwerdebegündungsschrift rechtzeitig abgesandt wurde, nämlich nicht möglich (BFH, Beschluss vom 14.12.2011, X B 50/11). Eine schuldhafte Versäumung der Wahrung der Berufungsbegründungsfrist liegt vor, wenn der Rechtsanwalt die Ermittlung und Eintragung der Frist im Fristenkalender seiner Rechtsanwaltsgehilfin überlässt. Der Rechtsanwalt muss, bevor er das Empfangsbekanntnis unterzeichnet, dafür Sorge tragen, dass die Rechtsmittelfristen richtig ermittelt und festgehalten worden sind (BGH, Beschluss vom 09.07.2013, XI ZB 20/12). Die Fristenprüfung obliegt wieder dem Rechtsanwalt selbst, wenn ihm die Akten, z.B. im Zusammenhang mit einer befristeten Prozesshandlung erneut vorge-

## **10. Krankheit/Verhinderung des Anwalts, Feiertage etc.**

Ein Einzelanwalt muss auch Vorkehrungen für den Krankheitsfall treffen (BGH, Beschluss vom 26.09.2013, V ZB 94/13). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Fristversäumnis wegen Krankheit kann nur gewährt werden, wenn die Krankheit so schwer ist, dass es nachweislich unzumutbar ist (ärztliche Begutachtung, im konkreten Krankheitsfall), die Frist einzuhalten oder rechtzeitig einen Vertreter zu bestellen. Handelt es sich um eine Krankheit eines Prozessbevollmächtigten, so ist dieser verpflichtet, durch eine geeignete Büroorganisation Vorsorge für den Fall einer Erkrankung zu treffen. Eine als Entschuldigungsgrund geltend gemachte Erkrankung des Prozessbevollmächtigten ist nur dann als schuldlose Verhinderung zu behandeln, wenn sie plötzlich und unvorhersehbar auftritt und so schwer ist, dass es für den Prozessbevollmächtigten unzumutbar ist, die Frist einzuhalten oder rechtzeitig einen Vertreter zu bestellen (BFH, Beschluss vom 10.05.2013, II R 5/13; siehe aber BGH, Urteil vom 24.09.2015, IX ZR 207/14: Erfolgreiche Revision bei Säumnis einer Prozessbevollmächtigten aufgrund von Übelkeit). Ein Anwalt muss per E-Mail erteilten Rechtsmittelauftrag an Kollegen mit Lesebestätigung absichern (BGH, Beschluss vom 17.07.2013, I ZR 64/13). Beim plötzlichen Tod eines nahen Angehörigen des Steuerberaters stellt die Rechtsprechung darauf ab, ob die Fristwahrung den Umständen nach zumutbar war (BFH, Beschluss vom 13.06.2013, VIII B 99/12). Der Hinweis des Prozessbevollmächtigten auf die Erkrankung des Mandanten ist kein Wiedereinsetzungsgrund, da der Ablauf der Frist durch einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Fristverlängerung hätte verhindert werden können (BFH, Beschluss vom 06.05.2013, VI B 167/12). Auch bei einer unvorhergesehenen Erkrankung muss ein Rechtsanwalt alle ihm dann noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Wahrung einer Frist ergreifen. An einer schuldhaften Fristversäumnung fehlt es nur dann, wenn infolge der Erkrankung weder kurz-

fristig ein Vertreter eingeschaltet noch ein Fristverlängerungsantrag gestellt werden konnte; dies ist glaubhaft zu machen (BGH, Beschluss vom 22.10.2014, XII ZB 257/14; zur Glaubhaftmachung einer nicht selbstverschuldeten Verhinderung des Prozessbevollmächtigten: BGH, Beschluss vom 11.04.2017, II ZB 5/16).

Ein stationärer Rehabilitationsaufenthalt ist regelmäßig nicht unvorhergesehen, sondern geplant. Gerade dann muss ein Rechtsanwalt, Vorsorge für den eventuellen Anfall fristgebundener Geschäfte treffen, zumal wenn er durch den Rehabilitationsaufenthalt länger als eine Woche gehindert war, seinen Beruf auszuüben und deshalb ohnehin für eine Vertretung zu sorgen hatte (VGH München, Beschluss vom 16.01.2015, 7 ZB 14.2138). Leidet der Prozessbevollmächtigte an einer Krankheit, die sporadisch und plötzlich zu akuten Erkrankungszuständen führt, muss er im Allgemeinen damit rechnen, dass die plötzlichen Erkrankungszustände erneut auftreten können; er ist deshalb verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle seiner Erkrankung ein Vertreter die notwendigen Prozesshandlungen vornimmt (BGH, Beschluss vom 29.10.2015, IX ZB 12/14). Ein schlüssiger Wiedereinsetzungsantrag erfordert demgemäß auch die Darlegung einer geeigneten Notfallvorsorge, die die Funktionsfähigkeit des Büros auch bei einer unvorhersehbaren Verhinderung gewährleisten. Es muss schlüssig dargetan und glaubhaft gemacht werden, dass die konkrete Erkrankung in verfahrensrelevanter Form Einfluss auf die Entschluss-, Urteils- und Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers bzw. seines Prozessbevollmächtigten genommen hat (BFH, Beschluss vom 27.07.2015, X B 107/14). Für den Fall einer krankheitsbedingten Abwesenheit von Bürokräften sind für die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Angaben dazu erforderlich, welche organisatorischen Vorkehrungen für einen solchen Fall zur Vermeidung von Fristversäumnissen getroffen wurden. Dazu ist im Einzelnen darzulegen, wie die Fristenkontrolle im Büro des postulationsfähigen Steuerpflichtigen bei – wie auch

immer (hier: durch Krankheit) bedingter – Abwesenheit der in seiner Kanzlei nahezu ausschließlich für ihn tätigen und in persönlichen Angelegenheiten allein und ausschließlich zuständigen, langjährigen und als zuverlässig beschriebenen Mitarbeiterin geregelt ist (BFH, Beschluss vom 07.12.2006, IX B 44/06).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss sich der Rechtsanwalt auf einen krankheitsbedingten Ausfall nur dann durch konkrete Maßnahmen vorbereiten, wenn er einen solchen Ausfall vorhersehen kann. Wird der Rechtsanwalt unvorhergesehen krank, muss er nur das, aber auch alles, was ihm dann noch möglich und zumutbar ist, zur Fristwahrung unternehmen (BGH, Beschluss vom 02.06.2016, III ZB 2/16; BGH, Beschluss vom 18.01.2018, V ZB 113/17 und V ZB 114/17; BGH, Beschluss vom 21.07.2020, VI ZB 25/19). Eine krankheitsbedingte Fristversäumung des Anwalts kann nur unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere bei einer plötzlich auftretenden Erkrankung, für die der Anwalt keine Vorsorge treffen konnte, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen (BGH, Urteil vom 9.04.2018, X R 9/18). Eine einzige ärztliche Exploration über psychisch unauffällige Befunde ist nicht geeignet, verlässliche Aussagen über Art, Umfang und Dauer einer psychischen Erkrankung zu treffen (BGH, Beschluss vom 29.09.2016, I ZB 31/16). Ein Rechtsanwalt muss allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt (Burnout-Erkrankung). Ist er als Einzelanwalt ohne eigenes Personal tätig, muss er ihm zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall, z.B. durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen treffen (BGH, Beschluss vom 10.04.2018, VI ZB 44/16). Die fristwahrenden Maßnahmen eines unvorhergesehen erkrankten Einzelanwalts ohne eigenes Personal können sich darin erschöpfen, die Vertretung, für die er zuvor im Rahmen der ihm obliegenden allgemeinen Vorkehrungen für Verhinderungsfälle

Vorsorge zu treffen hatte, zu kontaktieren und um die Beantragung einer Fristverlängerung zu bitten (BGH, Beschluss vom 16.04.2019, VI ZB 44/18; BGH, Beschluss vom 19.02.2019, VI ZB 43/18). Wenn ein Rechtsanwalt trotz bereits seit geraumer Zeit bestehender Erkrankungen keine Vorsorge für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen trifft, ist dies eine schuldhafte Verletzung seiner prozessualen Mitwirkungspflichten (OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 19.02.2018, 8 W 8/18; siehe auch BGH, Beschluss vom 31.07.2019, XII ZB 36/19). Auch ein sich selbst vertretender Rechtsanwalt muss Vorkehrungen dafür treffen, dass im Falle seiner Erkrankung ein Vertreter die notwendigen Verfahrenshandlungen vornimmt (BGH, Beschluss vom 21.08.2019, XII ZB 93/19). Die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist aufgrund einer Erkrankung rechtfertigt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Prozessbevollmächtigte für diesen Fall nicht sichergestellt hat, dass ein Vertreter für fristwahrende Handlungen hinzugezogen werden kann. Unterlässt er eine solche Vorsorgemaßnahme, ist die Fristversäumung nur dann unverschuldet, wenn der Prozessbevollmächtigte in einer Weise erkrankt, die es ihm, – auch wenn ein Vertreter bestellt worden wäre, – unverschuldet unmöglich gemacht hätte, diesen Vertreter ausreichend zu informieren (BFH, Beschluss vom 10.12.2019, VIII R 19/17). Der Einzelanwalt, der am Tag des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist unvorhergesehen erkrankt und deshalb nicht mehr in der Lage ist, die Berufungsbegründung rechtzeitig fertigzustellen, genügt seinen Sorgfaltspflichten regelmäßig dann, wenn er einen Vertreter beauftragt, der einen Fristverlängerungsantrag stellt. Erteilt die Gegenseite in diesem Fall die zur Fristverlängerung gemäß § 520 Abs. 2 ZPO erforderliche Einwilligung nicht und wird die Frist deshalb nicht verlängert, ist dem Berufungsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren (BGH, Beschluss vom 08.08.2019, VII ZB 35/17). Wer wegen einer chronischen Erkrankung in seiner

Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist, muss sein Büro so organisieren, dass Fristen auch für den Fall eines plötzlich auftretenden Krankheitsschubes ordnungsgemäß gewahrt werden können (z.B. durch Bereithaltung eines Vertreters; BFH, Beschluss vom 05.05.2020, XI R 33/19). Der plötzlich erkrankte Anwalt muss aber nicht einen Tag vor Fristablauf die fristwahrende Anfertigung einer Berufungsbegründung durch den Vertretungskollegen in Auftrag geben (BGH, Beschluss vom 28.05.2020, IX ZB 8/18; FG München, Urteil vom 09.10.2020, 7 K 830/20; FG München, Beschluss vom 17.06.2020, 7 V 949/20). Der krankheitsbedingte Ausfall des Rechtsanwalts am letzten Tag der Frist rechtfertigt für sich genommen noch keine Wiedereinsetzung. An einer schuldhaften Fristversäumung fehlt es nur dann, wenn infolge der Erkrankung weder kurzfristig ein Vertreter eingeschaltet noch ein Verlängerungsantrag gestellt werden konnte; dies ist glaubhaft zu machen (BGH, Beschluss vom 10.02.2021, XII ZB 4/20; s.a. BGH, Beschluss vom 20.12.2017, XII ZB 213/17). Ein berufsmäßiger Prozessbevollmächtigter, der infolge der Nachwirkungen einer schweren Erkrankung nur eingeschränkt arbeitsfähig und daher nicht in der Lage ist, sämtliche kurzfristig anfallenden fristgebundenen Angelegenheiten gleichzeitig zu erledigen, muss sich auch außerhalb seiner Kanzlei um einen Vertreter bemühen, der die fristgebundenen Angelegenheiten übernehmen kann (BFH, Beschluss vom 21.07.2021, X B 126/20). Anderenfalls kommt eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht.

Bei Umzugssituationen besteht angesichts der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Geschäftsabläufe in besonderem Maße Veranlassung, geeignete Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fristsetzung und -kontrolle zu treffen (BSG, Beschluss vom 03.08.2016, B 6 KA 5/16 B). Hat ein Prozessbevollmächtigter Kenntnis von dem Beginn eines bundesweiten Poststreiks, ist er gehalten, sich vor Absenden eines fristwahrenden Schriftsatzes über die Auswirkungen des Poststreiks am Versand- und Empfangsort zu informieren. Dazu gehört es,